

Gemeinde Sögel

Der Gemeindedirektor



49751 Sögel

Ludmillenhof

☎ Vermittlung: (05952) 206-0

☎ Durchwahl: (05952) 206-543

Telefax: (05952) 206-606

Internet: www.soegel.de

Auskunft erteilt: Untiedt

Zimmer-Nr.: 47

E-Mail: bauwesen@soegel.de

Datum: 22.12.2021

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Sögel

Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“; 14. Änderung

Aufstellung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Aufstellung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ der Gemeinde Sögel im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 16, 14. Änderung im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans 16 „Püttkesberge“; 14. Änderung liegt im südlichen Bereich der Ortslage der Gemeinde Sögel. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 5,5 ha. Mit der Änderung sollen im Wesentlichen die textlichen Festsetzungen angepasst werden.

Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan (M 1 : 2.500).

Der Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ und die Begründung liegen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07.01.2022 bis einschließlich 07.02.2022

(Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
und Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

bei der Samtgemeinde Sögel, Flur im I. Obergeschoss, Ludmillenhof, 49751 Sögel öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen und zur Planung äußern. Darüber hinaus können während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 unberücksichtigt bleiben.

Bankkonten: Sparkasse Emsland 2 000 800 (BLZ 266 500 01)
Oldenburgische Landesbank Sögel 364 31989 00 (BLZ 280 224 12)
Raiffeisenbank Emsland-Mitte 22 35045 400 (BLZ 280 698 78)
Postbank Hannover 4959 59-306 (BLZ 250 100 30)

Besuchszeiten: Mo.-Do. 8.00 – 17.00 Uhr
Fr. 8.00 – 13.00 Uhr

Ich weise daraufhin, dass diese Bekanntmachung einschließlich der Entwurfsunterlagen nachrichtlich im Internet unter „www.soegel.de/samtgemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen“ veröffentlicht ist.

Im Auftrag

Gez. Untiedt

Aushang: 22.12.2021

Abnahme: 07.02.2022

Bankkonten: Sparkasse Emsland 2 000 800 (BLZ 266 500 01)
Oldenburgische Landesbank Sögel 364 31989 00 (BLZ 280 224 12)
Raiffeisenbank Emsland-Mitte 22 35045 400 (BLZ 280 698 78)
Postbank Hannover 4959 59-306 (BLZ 250 100 30)

Besuchszeiten: Mo.-Do. 8.00 – 17.00 Uhr
Fr. 8.00 – 13.00 Uhr



**14. Änderung
des
Bebauungsplanes Nr. 16
„Püttkesberge“**

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

- Entwurf -

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Sögel diese 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Sögel, den

.....
Bürgermeister

.....
Gemeindedirektor

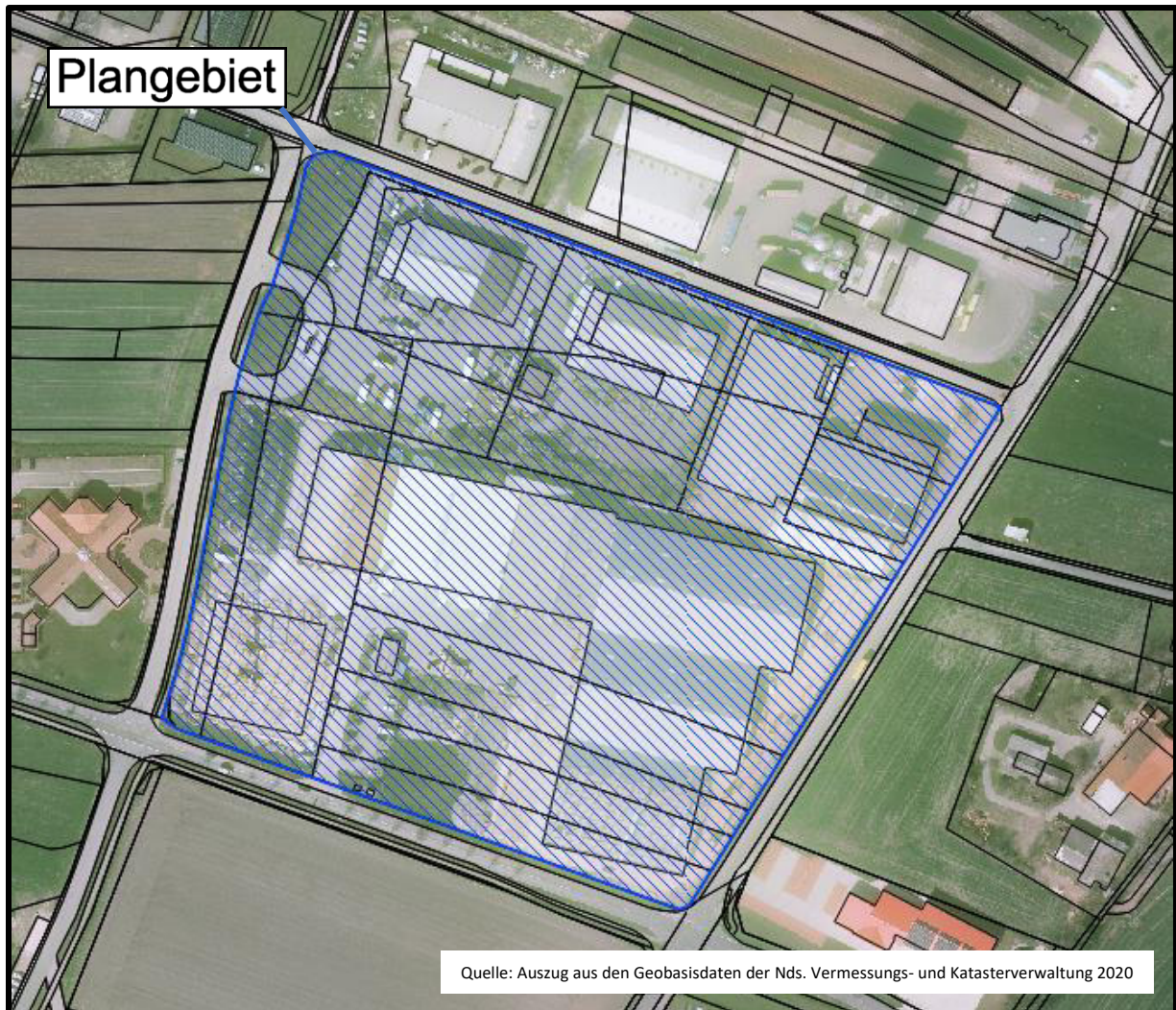
Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Das Plangebiet des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Sögel liegt am südlichen Rand der Ortslage von Sögel. Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße „Gewerbeweg“ und im Süden durch L 53 „Püttkesberge“ begrenzt. Östlich befindet sich die Straße „Hinterm Bahnhof“ während westlich die „Industriestraße“ angrenzt. Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich des ursprünglichen Bebauungsplans und ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Die Lage des Plangebietes geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.

Übersichtskarte Maßstab 1 : 2.500



§ 2 Textliche Festsetzungen

Die im Ursprungsplan festgesetzten textlichen Festsetzungen werden für das o.g. Plangebiet wie folgt geändert:

Immissionsschutzanlagen (z.B. Schornsteine und Lüftungsanlagen) und sonstige Einzelanlagen mit geringer Grundfläche (z.B. Türme, Masten und Siloanlagen o.Ä.) sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen. Derartige Anlagen sind im Plangebiet auf einer Grundfläche von insgesamt maximal 1000 m² mit einer maximalen Höhe von 35,00 m ab Oberkante Gelände zulässig.

§ 3 Übrige Festsetzungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Die übrigen Festsetzungen, Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ bleiben unberührt.

Hinweis

Bodenfunde

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Wehrtechnische Dienststelle - WTD 91 -

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel.

Sögel, den

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sögel, den

_____ Bürgermeister

_____ Gemeindedirektor

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass bei der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sögel, den

_____ Bürgermeister

_____ Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Sögel hat die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sögel, den

_____ Bürgermeister

_____ Gemeindedirektor

Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist gemäß § 10 BauGB am bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Sögel den Bebauungsplans Nr. 16 „Püttkesberge“, 14. Änderung beschlossen hat. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Sögel, den

_____ Bürgermeister

_____ Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht - geltend gemacht worden.

Sögel, den

_____ Bürgermeister

_____ Gemeindedirektor



Begründung zur

14. Änderung

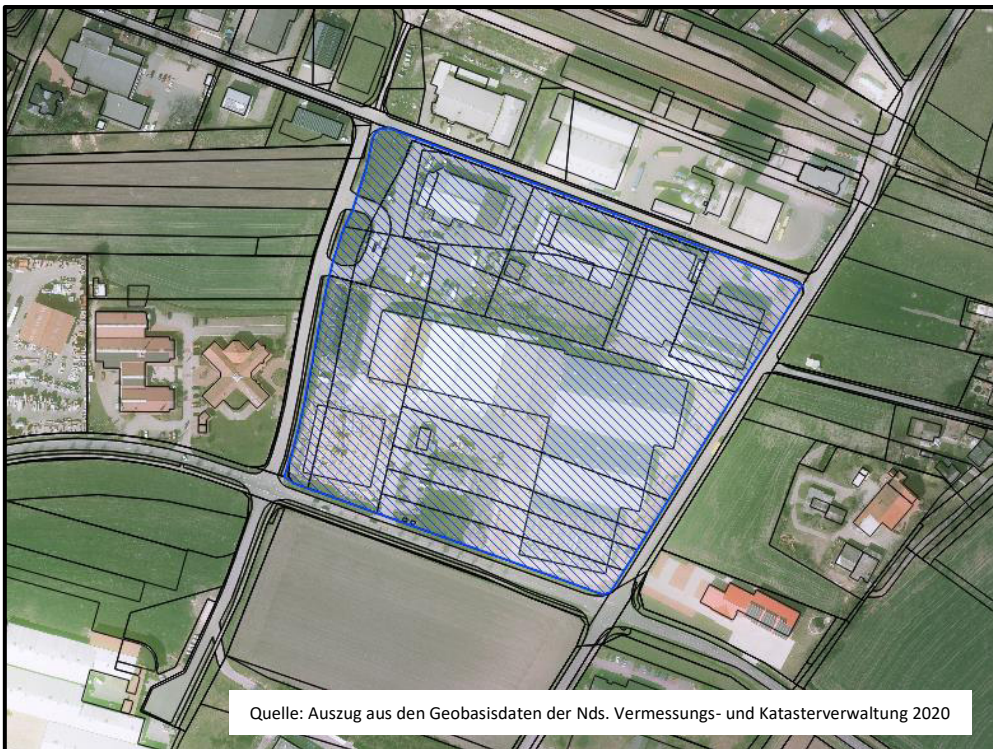
des

Bebauungsplanes Nr. 16

„Püttkesberge“

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

- Entwurf -



Inhalt

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes	2
2 Planerfordernis und Ziele.....	2
2.1 Planungsanlass und Erfordernis	2
2.2 Vereinfachtes Verfahren	3
2.3 Bestehende Festsetzungen und örtliche Gegebenheiten	3
3 Textliche Festsetzungen.....	3
3.1 Übrige Festsetzungen und Hinweise.....	4
4 Auswirkungen der Planung.....	4
4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen	4
4.2 Natur und Landschaft.....	4
5 Erschließung / Ver- und Entsorgung.....	4
6 Hinweise.....	5
7 Verfahren	6

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 16 "Püttkesberge" liegt im südlichen Bereich der Ortslage von Sögel.

Das Gebiet der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 umfasst Teilflächen im nordöstlichen Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes. Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße „Gewerbeweg“ und im Süden durch L 53 „Püttkesberge“ begrenzt. Östlich befindet sich die Straße „Hinterm Bahnhof“, während westlich die „Industriestraße“ angrenzt.

Zum Plangebiet gehören die Flurstücke 148/14, 148/13, 150/24, 150/27, 150/26, 150/12, 140/6, 140/7, 140/1, 140/3, 143/2, 144/44, 144/8, 144/4, 140/9, 140/10, 140/7, 139/2, 144/7, 144/9, 144/10, 127/8, 136/1, 134, 133 und 132/2 der Flur 16 in der Gemarkung Sögel.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergeben sich aus der Darstellung in der Satzung.

2 Planerfordernis und Ziele

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 16, rechtskräftig seit dem 15.04.1983, bzw. die 1. Änderung, rechtskräftig seit dem 31.07.1985, setzen die Flächen im Plangebiet fast vollständig als Industrie- oder Gewerbegebiet fest. Teilflächen im nordwestlichen Bereich wurden als Mischgebiet festgesetzt. Im Ursprungsplan sind unterschiedliche Festsetzungen hinsichtlich der maximalen Höhe baulicher Anlagen enthalten.

Der vorliegende Änderungsbereich ist Teil des festgesetzten Industriegebietes, der in wesentlichen Teilen bebaut und sich in industrieller Nutzung befindet. Ein im Gebiet ansässiges Unternehmen möchte eine Erweiterung seines Betriebes auf dem Gelände

vornehmen, welches durch die für das Gebiet getroffenen Festsetzungen nicht erfolgen kann. Derzeit sieht der Bebauungsplan Nr. 16 in dem Plangebiet eine max. Höhe von 15,0 m vor.

Durch eine Änderung der max. Höhe auf 35,0 m ab Oberkante Gebäude erfolgt nach wie vor ein Einschmiegeln baulicher Anlagen in das Umfeld des Gewerbe- und Industriegebiets. Damit entspricht die Gemeinde auch der Forderung des § 1 Abs. 5 BauGB, die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung sicherzustellen.

2.2 Vereinfachtes Verfahren

Gemäß § 13 BauGB kann die Gemeinde eine Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes im vereinfachten Verfahren durchführen, sofern

- durch die Planänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Die vorliegende Planänderung umfasst mit ca. 55.360 m² den nordöstlichen Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes. Mit der Änderung sollen im Wesentlichen die textlichen Festsetzungen in Bezug auf die maximalen Gebäudehöhe angepasst werden. Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert. Dadurch werden das grundsätzliche Planungskonzept und die Grundzüge des ursprünglichen Bebauungsplanes nicht berührt. Auch wird im Änderungsgebiet kein Vorhaben, das einer Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, vorbereitet oder begründet. Das Gebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht. Für die Planänderung sind damit die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB gegeben. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

2.3 Bestehende Festsetzungen und örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich des ursprünglichen Bebauungsplans und ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Das Plangebiet ist bereits durch ein ansässiges Unternehmen mit industriell genutzten Gebäuden bebaut. Umliegende Flächen werden ebenfalls industriell oder gewerblich genutzt. Im Süden grenzt die L53 an. Westlich wird das Gebiet durch eine Gehölzreihe zur Straße „Hintern Bahnhof“ abgegrenzt.

Die Gebäude dürfen im Plangebiet derzeit eine maximale Höhe von 15,0 m bei einer GRZ von 0,8 haben.

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind Ausnahmen von der Festsetzung zulässig, wenn es sich um eine max. Höhe für Lüftungs-, Rückkühl- und Staubfanganlagen um 10,0 m handelt.

3 Textliche Festsetzungen

Im ursprünglichen Bebauungsplan wurden Festsetzungen zur baulichen Höhe von Gebäuden getroffen. Diese sind für eine betriebliche Erweiterung des ansässigen Unternehmens hemmend. Für eine zukunftsfähige und standortnahe Weiterführung des Unternehmens wird

der vorliegenden Änderung die Festsetzung zum Maß der baulichen Festsetzungen zum Teil verändert.

Die im Ursprungsplan festgesetzte maximale zulässige Höhe für dortige Gebäude wird wie folgt geändert:

Immissionsschutzanlagen (z.B. Schornsteine und Lüftungsanlagen) und sonstige Einzelanlagen mit geringer Grundfläche (z.B. Türme, Masten und Siloanlagen o.Ä.) sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen. Derartige Anlagen sind im Plangebiet auf einer Grundfläche von insgesamt maximal 1000 m² mit einer maximalen Höhe von 35,00 m ab Oberkante Gelände zulässig.

Die im Ursprungsplan getroffenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen werden damit aufgehoben. Durch diese Änderungen dieser Festsetzungen wird dem ansässigen Unternehmen eine Weiterentwicklung des Betriebes ermöglicht, die ebenfalls der Innenentwicklung der Gemeinde Sögel dient.

3.1 Übrige Festsetzungen und Hinweise

Die übrigen Festsetzungen, Hinweise und weiteren Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ bleiben unberührt.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Die Fläche der vorliegenden 14. Änderung ist im Ursprungsplan als „Industriegebiet“ festgesetzt und entsprechend bebaut. Mit der vorliegenden Planung werden die textlichen Festsetzungen angepasst bzw. aufgehoben, um die Bebauungsmöglichkeiten für das ansässige Unternehmen im Plangebiet zu erweitern. Da die übrigen getroffenen Regelungen weiterhin Bestand haben, ergeben sich hieraus keine erheblichen negativen Auswirkungen für die angrenzende Bebauung. Da auch die im ursprünglichen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung unverändert bleiben bzw. lediglich die Festsetzungen zu den Höhen baulicher Einzelanlagen angepasst werden, werden die nachbarlichen Belange nach Auffassung der Gemeinde durch die Planung insgesamt nicht unzumutbar beeinträchtigt.

4.2 Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der Bereich der 14. vereinfachten Änderung befindet sich innerhalb eines industriell und gewerblich genutzten Bereichs. Besonders geschützte oder schützenswerte Biotop- oder Arten sind nicht vorhanden. Das Maß der möglichen Bodenversiegelung bleibt durch die vorliegende Änderung unverändert. Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Planung somit nicht vorbereitet. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Durch die geplante Anpassung der textlichen Festsetzungen ergeben sich hinsichtlich der Erschließung sowie hinsichtlich der Ver- und Entsorgung des Plangebietes keine Auswirkungen.

6 Hinweise Bodenfunde

Der Gemeinde Sögel sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützten Objekte bekannt. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden. In der Satzung ist daher der folgende Hinweis aufgenommen: „Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.“

Wehrtechnische Dienststelle - WTD 91 -

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Zum 1. November 2020 ist das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten.

Wie das bisherige Energieeinsparrecht für Gebäude enthält das neue GEG Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden. Durch das GEG wurden das Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in einem Gesetz zusammengeführt und ersetzt.

Es werden weiterhin Angaben darüber gemacht, wieviel Prozent des Energiebedarfs für neue Gebäude aus erneuerbaren Energien gedeckt werden müssen. Dabei ist der Anteil abhängig von der jeweiligen Art der erneuerbaren Energie (z. B. Solar oder Biomasse). Neu ist, dass die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien künftig auch durch die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden kann. Weitere Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden ergeben sich aus dem Gesetz und sind einzuhalten. Das Gesetz ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

7 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Die Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfes sowie der dazugehörigen Begründung.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom bis öffentlich im Rathaus der Gemeinde Sögel ausgelegt.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom

Sögel, den

.....

Bürgermeister

.....

Gemeindedirektor